

Stellungnahme zum Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 22. Februar 2017

Stellungnahme durch: Deutsche Umwelthilfe e.V.

E-Mail: sommer@duh.de; fischer@duh.de

Datum: 24.04.2017

Lfd.-Nr.	Stellungnehmende/r	TA Luft Nummer	Stellungnahme	ggf. Textvorschläge	Anmerkungen
1	DUH	5.4.8.10c/5.4.8.11c	<p>Die DUH begrüßt, dass der vorliegende Entwurf der TA Luft nun einen jährlichen Leistungstest der Treibmittelentnahme (Stufe 2-Behandlung) und ein tägliches Monitoring gemäß EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 vorschreibt. Kritisch sehen wir, dass lediglich an diesen Stellen ein Abgleich mit den europäischen Entsorgungsstandards erfolgt. Aus unserer Sicht ist es in der EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 gut gelungen, Rahmenbedingungen der Prüfung festzulegen, die bei vollständiger Einhaltung ein objektives und wahrheitsgetreues Prüfergebnis erzielen. Vor allem geben die EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 ein Gesamtpaket an die Hand, dass bei vollständiger Einhaltung die Entnahme von 90 % der Kälte- und Treibmittel auch im täglichen Betrieb und nicht nur zum Zeitpunkt der Fremdprüfung gewährleistet. Daher sollte die vollständige Einhaltung der EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 in der TA Luft vorgegeben werden.</p> <p>In den Niederlanden, Frankreich, Irland, Luxemburg, Österreich und der Schweiz ist die vollständige Einhaltung der europäischen Entsorgungsstandards gesetzlich oder über die nationalen Rücknahmesysteme verbindlich vorgegeben. Um europaweit einheitliche und</p>	<p>Anlagen zur Entsorgung von Kühlgeräten oder – einrichtungen oder anderen Wärmeüberträgern, die FCKW-, HFCKW-, HFKW-, oder KW-haltige Kälte- oder Treibmittel enthalten, haben die Anforderungen der EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 im täglichen Betrieb zu erfüllen. Die vollständige Einhaltung der EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 muss jährlich durch sachverständige und unabhängige Prüfer nachgewiesen werden.</p>	<p>Textvorschläge der DUH sind fett hervorgehoben. Textpassagen, die aus Sicht der DUH gestrichen werden sollen, sind durchgestrichen.</p>

Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 22. Februar 2017

			hohe Anforderungen an die Entsorgung zu stellen, sprechen sich neben der DUH auch die Verbände CECED, DIGITALEUROPE, EERA, WEEE Forum, ECOS, BDE, bvse, NABU und BUND für eine verbindliche Festlegung der europäischen Entsorgungsstandards aus. Die entsprechenden Positionspapiere der Verbände und die Gesetzestexte anderer Mitgliedsstaaten werden auf Wunsch gerne vorgelegt.		
2	DUH	5.4.8.10c/5.4.8.11c k)	<p>Die Durchführung des Tests ist in der EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 wesentlich exakter beschrieben, als im vorliegenden Entwurf der TA Luft. Um eine möglichst vollständige Kältemittelentnahme zu gewährleisten und Schlupflöcher zu vermeiden, ist der Test gemäß der EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 durchzuführen. Beispielsweise müssen gemäß dieser Normen die Betriebsbedingungen der Anlage während dem Test die gleichen sein, wie im täglichen Betrieb. So kann ausgeschlossen werden, dass sich die Anlage zum Zeitpunkt der Prüfung viel Zeit für eine vollständige Kältemittelentnahme nimmt, aber im Rest des Jahres deutlich mehr Kühlgeräte pro Stunde behandelt und dabei weniger Kältemittel zurückgewinnt.</p> <p>Siehe Kommentar DUH 3 zur Durchführung der jährlichen Leistungstest durch sachverständige und unabhängige Prüfer.</p>	<p>Die Zuverlässigkeit der Trockenlegung der Kältekreisläufe ist jährlich durch sachverständige und unabhängige Prüfer eine Stelle, die nach § 29b BImSchG in Verbindung mit der 41. BImSchV für den Tätigkeitsbereich der Gruppe I Nummer 1 und für den Stoffbereich G gemäß der Anlage 1 der 41. BImSchV bekannt gegeben worden ist, zu prüfen. Auf Basis von mindestens 100 Geräten ist nachzuweisen, dass die zurückgewonnenen Kältemittel mindestens Es sind aus mindestens 100 FCKW-haltigen (R12) oder HFKW-haltigen (R134a) Kühlgeräten oder -einrichtungen mit visuell intaktem Kältekreislauf die Kältemittel zu entnehmen und zu sammeln. Die Summe der gesammelten FCKW- bzw. HFKW-Kältemittel-Mengen darf 90 Massenprozent der Summe der Kältemittel-Mengen gemäß den Angaben auf den Typenschildern derjenigen Geräte betragen oder</p>	

Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 22. Februar 2017

				Einrichtungen, deren Kältekreisläufe beim Anstich als intakt zu bewerten waren (auf Basis eines geeigneten Kriteriums wie z.B. mindestens eine Druckdifferenz zum Umgebungsdruck > 0,2 bar) nicht unterschreiten. Die FCKW/HFKW-Gehalte, gemessen als Chlor und Fluor, in den entgasten Kältemaschinenölen dürfen 2 g Gesamthalogen/kg nicht überschreiten. Der Test ist gemäß DIN EN 50625-2-3, Ausgabe [einsetzen] und DIN EN 50625-3-4, Ausgabe [einsetzen] durchzuführen.	
3	DUH	5.4.8.10c/5.4.8.11c k) – m)	Im Gegensatz zur Dichtigkeitsprüfung und der Emissionsprüfung erfordert eine Prüfung der jährlichen Leistungstests (die gemäß der EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 erfolgen sollten) und der Wochenbilanzen einen besonderen Sachverstand der zum jetzigen Zeitpunkt möglicherweise nur bei einem sehr geringen Teil der gemäß §29b BImSchG bekanntgegebene Stellen gewährleistet ist. Es ist sicherzustellen, dass die in der TA Luft benannten Prüfer der jährlichen Leistungstests und der Wochenbilanzen Erfahrung im Umgang mit der Thematik und den nötigen Sachverstand besitzen.		
4	DUH	5.4.8.10c/5.4.8.11c l) – m)	Zwischen Buchstabe l) und m) im aktuellen Entwurf der TA Luft sollte ein weiterer Buchstabe eingefügt werden, um die jährliche Prüfung der Wirksamkeit der Zerstörung zurückgewonnener FCKW, HFCKW, HFKW und	Die Leistungsfähigkeit der Zerstörung der zurückgewonnenen FCKW, HFCKW, HFKW und KW am eigenen Anlagenstandort (on-site,	

Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 22. Februar 2017

			KW am eigenen Anlagenstandort durch sachverständige und unabhängige Prüfer auf Basis der EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 vorzugeben.	bzw. Stufe 3) ist jährlich durch sachverständige und unabhängige Prüfer auf Basis der EN 50625-2-3 und TS 50625-3-4 zu prüfen.	
5	DUH	5.4.8.10c/5.4.8.11c o)	Der Grenzwert von 0,2 % Treibmittelgehalt in der Isolationsmaterialfraktion sollte immer gelten. Zum einen darf ein Recycling der Isolationsmaterialien gegenüber einer Verbrennung nicht benachteiligt werden. Dies würde dem Umweltschutzgedanken der TA Luft und der Abfallhierarchie nach § 6 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes widersprechen. Zum anderen fordert Anhang VII zu Artikel 8 Absatz 2 der Richtlinie 2012/19/EU eine Entfernung der Treibmittel. Treibmittel in der Isolationsmaterialfraktion gelten nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe I der Richtlinie 2012/19/EU nicht als entfernt, da sie keinen unterscheidbaren Teil innerhalb der Isolationsmaterialfraktion bilden, der überwacht werden kann, um ihre umweltgerechte Behandlung zu überprüfen. In diesem Fall ist das sehr deutlich, da eine Überwachung des Treibmittelgehalts in der Isolationsmaterialfraktion nicht erfolgt. Vielmehr kommt es zur Ausgasung der Treibmittel, die aufgrund der sehr hohen Klimarelevanz zu vermeiden ist. Darüber hinaus ist aus Sicht der DUH fraglich, ob Müllverbrennungsanlagen zur Zerstörung von Treibmitteln wie FCKW geeignet sind. Hinzu kommt, dass nach dem Stand der Technik mindestens 90 % der Treibmittel zurückgewonnen werden müssen. Dieser Wert ist nicht erreichbar, wenn ein großer Teil der	Isolationsmaterialfraktionen dürfen einen Treibmittelgehalt (gemessen als Summe aus R11 und R12) von 0,2 Massenprozent nicht überschreiten. Es liegt im Ermessen der Behörde in begründeten Ausnahmefällen von der Anforderung an die Isolationsmaterialfraktionen abzuweichen. Liegt der Treibmittelgehalt der Isolationsmaterialfraktion höher als 0,2 Massenprozent, ist sie einer ordnungsgemäßen Zerstörung nach Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1005/2009 zuzuführen.	

Entwurf der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 22. Februar 2017

			Treibmittel mit der Isolationsfraktion ausgeschleust wird.		
--	--	--	--	--	--